

**Satzung zum Schutz der städtebaulichen Struktur der ehemaligen
Offizierswohnsiedlung in Dambach vom 17. November 1995**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen	2
§ 3 Einfriedungen	2
§ 4 Freiflächen und Bepflanzungen	2
§ 5 Inkrafttreten	3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 98 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 und Abs. 2 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl. S. 251) folgende Satzung zum Schutz der städtebaulichen Struktur der ehemaligen Offizierswohnsiedlung in Dambach-SchDS:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der ehemaligen Offizierswohnsiedlung der US-Streitkräfte in Dambach. Das Areal wird im Westen und Süden begrenzt durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Anwesen Beethovenstraße 2 mit 40 und 42 mit 48 sowie durch die rückwärtige und seitliche Grundstücksgrenze des Anwesens Haydnstraße 1 und durch die südliche Grundstücksgrenze des Anwesens Haydnstraße 2. Im Osten wird der Bereich begrenzt durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Anwesen Drudenweg 1 - 11 und 16 - 26. Im Norden erfolgt die Begrenzung durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Anwesen Brahmsstraße 30 - 42 sowie durch die nördliche Grundstücksgrenze des Anwesens Beethovenstraße 2.

- (1) Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan (Anhang 1) im Maßstab 1:1000 dargestellt. Der Lageplan ist Teil der Satzung
- (2) Diese Satzung wird im Bauordnungsamt der Stadt Fürth verwahrt und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen

- (1) Zusätzliche Stellplätze, Garagen, Stellplatzüberdachungen und Nebengebäude i.S. § 14 Baunutzungsverordnung über den Bestand hinaus sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Stellplätze auf Garagenzufahrten, solange ihre Nutzung derselben Wohneinheit wie der dahinter liegende Stellplatz dient.
- (2) Die an den Doppelhäusern angebauten, nicht umschlossenen überdachten Stellplätze dürfen nicht durch Wände jeglicher Bauart umschlossen werden.

§ 3 Einfriedungen

- (1) Im Vorgartenbereich (Fläche zwischen Straße und Gebäudevorderseite) ist die Errichtung von Einfriedungen jeglicher Art unzulässig.
- (2) An seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen (außerhalb der Vorgartenbereiche) sind nur Maschendrahtzäune oder ähnliche Konstruktionen zulässig. Sie dürfen 1,20 m Höhe nicht überschreiten. Insbesondere sind nicht zulässig: Holzlatenzäune, Jägerzäune, Flechtzäune, Metallstaketten. Massive (gemauerte) Sockel und Säulen sind nicht zulässig.

§ 4 Freiflächen und Bepflanzungen

- (1) Im Vorgartenbereich sind dicht wachsende, grundstücksabgrenzende Hecken nicht zulässig. Versiegelung der Fläche über den Bestand hinaus sind nicht zulässig.

- (2) Im rückwärtigen Grundstücksteil sind grundstücksabgrenzende Hecken über 1,5 m Höhe nicht zulässig.
- (3) Bepflanzung der Gemeinschaftsflächen ist nur mit standortgerechten Laubbäumen zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Art. 26 GO eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Satzung gilt bis zur entsprechenden rechtsverbindlichen Abänderung des für diesen Bereich gültigen Bebauungsplan Nr. 436 der Stadt Fürth, dessen Änderung der Fürther Stadtrat am 20. September 1995 beschlossen hat.